

Vorsicht vor **Langfingern** im Urlaub!



Fotos: AvD, picture alliance

Jedes Jahr werden Tausende von Urlaubern Opfer von Gaunern und Betrügern. Einige der dreistesten Tricks sorgen immer wieder für Aufsehen.

In Spanien etwa treten falsche Polizisten auf, die vorgeben, Autos durchsuchen zu wollen, stattdessen aber Wertsachen aus dem Auto stehlen. Reifenstecherbanden schlitzten Touristen auf Parkplätzen die Reifen auf und weisen dann auf die Panne hin. Während einer beim Radwechsel hilft, holen Komplizen Wertsachen aus dem Wagen. Der AvD rät, das Fahrzeug immer abzuschließen.

Wertsachen dürfen nicht sichtbar im Auto liegen, sondern sollten verdeckt am

Körper getragen werden. Muss doch etwas ins Fahrzeug, dann in den Kofferraum. Wird man während der Fahrt auf einen Defekt am Auto hingewiesen oder zum Anhalten auf dem Seitenstreifen aufgefordert, sollte man besser bis zu einer Raststätte weiterfahren. Muss man doch stoppen, sollte man unbedingt den Wagen absperren und per Handy Hilfe rufen. Der AvD rät in solchen Situationen: Ruhe bewahren. Sind andere Verkehrsteilnehmer in der Nähe, macht man durch Hupen auf sich aufmerksam – auf keinen Fall den Täter reizen. Lieber in letzter Konsequenz Geld oder Auto hergeben, als sich selbst zu gefährden.

Rabattaktion für **Sparfüchse**



SIE SPAREN BIS ZU 500,-€!



www.autobahnrabattkarte.de
Hotline: 0800 - 840 84 84

Die Reisesaison beginnt. Gerade in der Ferienzeit steigen die Preise für Sprit und Unterkünfte. Gut, dass es in Deutschland die Autobahn-Rabatt-Karte gibt, mit der man viel Geld sparen kann. Über 1800 Rabattpartner gewähren Preisnachlässe von bis zu 50 Prozent. Dazu zählen Fastfood-Ketten wie McDonald's, Burger King oder Subway, Autohöfe, Hotels, Campingplätze, Freizeiteinrichtungen und Autovermieter. Mit der Autobahn-Rabatt-Karte spart man bares Geld. AvD Mitglieder erhalten alle Vorteile der Autobahnrabattkarte – und sparen die einmalige Kartengebühr in Höhe von 24,90 Euro.

Der AvD Experte **Ratgeber Recht**



Jürgen Peitz
AvD Vertrauensanwalt
RAPeitz@t-online.de

Regulierung des Versicherers gegen die Weisung des Kunden

In einen Unfall verwickelt zu sein, ist auch bei leichten Schäden mitunter unangenehm. Umso mehr, wenn man den Eindruck hat, der Gegner will mehr abrechnen als ihm zusteht. Reguliert dann auch noch der eigene Versicherer den Schaden des anderen, ist der Ärger groß. Eine solche Situation entschied das AG Gummersbach. Der Kläger hatte den Vorfall ordnungsgemäß seiner Versicherung mitgeteilt und ihr verboten, den Schaden des Gegners zu bezahlen. Diese glied die Rechnung trotzdem aus und stufte den Versicherungsvertrag des Klägers zurück. Über die Berechtigung der Rückstufung musste das Gericht entscheiden.

Die Belastung des Vertrages war nach Meinung des Gerichts rechters. Die Versicherungsbedingungen geben dem Versicherer ein weites Ermessen bei der Regulierung, welches von Weisungen des Versicherungsnehmers unabhängig ist. Der Versicherungsnehmer könne deshalb kein Regulierungsverbot erteilen. Ob der Versicherer freiwillig zahlt oder es auf eine Klage ankommen lässt, entscheidet er nach pflichtgemäßer Prüfung selbst. Lediglich bei einer völlig unsachgemäßen Schadenregulierung liege eine Pflichtverletzung des Versicherers vor. Da der Versicherer hier sogar intern einen eigenen Sachverständigen mit einer Kurzprüfung beauftragt hatte, der den Schadensumfang im Wesentlichen für nachvollziehbar hielt, wies der Richter die Klage gegen die Versicherung ab. (E. v. 30.10.2010; Az.: 18 C 17/10).



Weitere Infos finden Sie auf
www.avd.de